

Datenerfassungsbogen zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

Firma (bitte in Druckschrift)

zur Zeit ohne Beschäftigung ☐

Firmenname

Anschrift

Dort beschäftigt seit: ____/____/____ oder selbstständig ☐



Private Kontaktdaten (bitte in Druckschrift)

Name, Vorname:

Geschlecht: m ☐ w ☐

Straße:

PLZ und Ort:

Land:

Geb.-Datum und Geb.-Ort:

Mationalität:

Bitte machen Sie auch noch folgende Angaben, damit wir Sie bei Rückfragen tagsüber kontaktieren können:

Telefon / Handy:

E-Mail / Fax:

Bitte tragen Sie nachfolgend die Daten der Rückseite Ihres Führerscheins ein:

Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12
C1			
C			
D1			
D			
BE			
C1E			
CE			
D1E			
DE			

Sollten Sie keinen Kartenführerschein besitzen, rufen Sie uns bitte unter Telefon 0152 / 27 387 667 an!

Sind Sie im Besitz eines ADR-Scheins?

→ Nein ☐

Falls ja,

Gültigkeit bis: ____/____/____

Sind Sie im Besitz einer Fahrerkarte?

☐ Ja, gültig bis: ____/____/____

→ Nein ☐

An welchen Schulungen haben Sie in den letzten 2 Jahren teilgenommen? (bitte in Druckschrift)

Thema:

Monat / Jahr:

..... / ____

..... / ____

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine sich aus diesem Bogen ergebenden persönlichen Daten, unter Beachtung der Vorgaben des § 11 BDSG (siehe Seite 2) von der Fahrschule Hanl zur Termin- und Fristenüberwachung sowie für die Zusendung von Weiterbildungsinformationen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Datum: Unterschrift:

Ich bin ebenfalls einverstanden mit der Weitergabe der vorbezeichneten Daten an meinen Arbeitgeber durch die Fahrschule Hanl.

Datum: Unterschrift:

Bitte per Post zurück an:

**BKF Hanl
Kollmarsreuterstraße 22
79312 Emmendingen**



oder per Fax:

07682 / 92 63 115

§ 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaigen Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Für den Auftragnehmer gelten neben den §§ 5, 9, 43 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 11, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 sowie § 44 nur die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle oder die Aufsicht, und zwar für

1.
 - a)
öffentliche Stellen,
 - b)
nicht-öffentliche Stellen, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle ist,
- die § 18, 24 bis 26 oder die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder,
2. die übrigen nicht-öffentlichen Stellen, sowie sie personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen geschäftsmäßig erheben, verarbeiten oder nutzen, die §§ 4f, 4g und 38.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.